

Landgericht Hannover
Geschäfts-Nr.:
26 O 57/15

Hannover, 5. Juli 2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

hat die 26. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Hannover durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. , den Handelsrichter und den Handelsrichter beschlossen:

Die Anträge der Antragsteller auf anderweitige Festsetzung der angemessenen Barabfindung (§ 327 f AktG) anlässlich der Übertragung der Aktien der aseo solar AG i.L. auf den Hauptaktionär, die Antragsgegnerin, werden zurückgewiesen.

Die von der Antragsgegnerin festgesetzte und zu zahlende Abfindung von 1,96 € für jede Aktie der Minderheitsaktionäre der aseo solar AG i.L. ist angemessen im Sinn von § 327 f AktG.

Die Kosten des Vertreters der außen stehenden Aktionäre trägt die Antragsgegnerin. Die Gerichtskosten werden der Antragsgegnerin auferlegt. Ihre eigenen außergerichtlichen Kosten tragen die Antragsteller selbst.

Der Geschäftswert wird auf 200.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Antragsteller begehren mit dem laufenden Verfahren die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit einer Barabfindung als Ausgleich für ihr Ausscheiden aus der AS Abwicklung und Solar-Service AG i.L.

Die AS Abwicklung und Solar-Service AG firmierte vormals als aseo solar Aktiengesellschaft i.L. (im Folgenden: ASAG) und war im Handelsregister des

Amtsgerichts Oldenburg unter H'RB 209472 eingetragen mit Sitz in Oldenburg.
 Hauptaktionärin war die _____ die im Handelsregister _____ unter
 eingetragen ist.

Die ASAG und ihre Tochtergesellschaften produzierten bis März 2014 Solarmodule auf Basis mono- und polykristalliner Solarzellen und Systemkomponenten am Standort Prenzlau und vertrieben darüber hinaus weltweit Solarmodule und Systemkomponenten. Im Februar 2014 verkaufte die ASAG ihr operatives Geschäft einschließlich ihres Produktionsbetriebs in Prenzlau. Weiter beschloss die ASAG ihr Auflösung zum 30. April 2014 und befindet sich seitdem in Liquidation.

Die Antragsgegnerin bzw. deren Vorgängerin wurde 1886 in Stuttgart gegründet, ihr Stammkapital beträgt 1,2 Milliarden Euro. Insgesamt gehören zu Gruppe der Antragsgegnerin weltweit wenigstens 360 Gesellschaften, die insgesamt 360.000 Menschen beschäftigen.

Das Grundkapital der ASAG betrug 13.030.400 €, eingeteilt in 13.030.400 auf den Namen laufende Stückaktien. Jede Aktie gewährte eine Stimme. Die _____ als Hauptaktionärin hielt 11.141.848 Aktien der ASAG. Weitere 1.303.040 Aktien wurden von der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter _____ eingetragen mit Sitz in Stuttgart gehalten. Die _____ von der _____ gehaltenen Aktien waren gem. § 327a Abs. 2, § 16 Abs. 4 AktG der _____ zuzurechnen. Demzufolge waren der Antragsgegnerin insgesamt 12.444.888 Aktien zuzurechnen. Die Antragsgegnerin hielt demzufolge 95,51% des Grundkapitals der ASAG, so dass diese damit gem. § 327a AktG Hauptaktionärin der ASAG war.

Nach der Hauptversammlung der ASAG vom 15. April 2014 beantragte die Aktionärin _____ bei dem zuständigen Gericht die Bestellung eines Sonderprüfers und erhob Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2014 informierte die Antragsgegnerin die ASAG, dass sie die Übertragung der verbliebenen Aktien der ASAG auf sich verlange. Die Hauptversammlung der ASAG sollte am 18. Juni 2015 stattfinden.

Die Antragsgegnerin beauftragte

Die Gutachter, legten den Unternehmenswert der ASAG gem. Gutachten vom 20. April 2015 auf 1,96 € je Aktie fest, nicht ausgehend vom möglichen künftigen Ertrag des Unternehmens, sondern im Hinblick auf dessen Liquidation vom Liquidationswert des Unternehmens. Dieser Liquidationswert wurde in Höhe von 0,04 € je Aktie ermittelt. Der durchschnittliche Börsenkurs im Dreimonatszeitraum vor Bekanntgabe des Übertragungsverlangens der Beklagten, d.h. im Zeitraum 30. September 2014 bis 29. Dezember 2014 betrug gem. Auskunft der BaFin 1,96 €. Die Antragsgegnerin zweifelte, ob aufgrund des Delisting der Börsenkurs als Untergrenze herangezogen werden müsse, erklärte sich jedoch bereit, sich bei der Bemessung der Entschädigung der ausgeschlossenen Aktionäre am Börsenkurs festzuhalten zu lassen. Aus Sicht der Antragsgegnerin seien die Vorerwerbspreise nicht zu berücksichtigen.

Am 22. April 2015 erstattete die vom Landgericht Hannover ausgewählten ihren Überprüfungsbericht zur Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre. Als Bewertungszeitpunkt gingen vom 18. Juni 2015, dem Tag der Hauptversammlung, aus. Weiter legten sie ihren Arbeiten die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vom 2. April 2008 (IDW S 1) zugrunde. legte dabei wegen der beschlossenen Auflösung nicht das Ertragswertverfahren zugrunde, sondern das im IDW S 1 niedergelegte Liquidationswertverfahren. Dabei ging davon aus, dass Untergrenze des Werts der Börsenkurs. Vorerwerbspreise seien nicht zu berücksichtigen, könnten ggf. aber als Orientierung dienen. weist darauf hin, dass durch die Aktienübernahme der Antragsgegnerin von der und zu einem Preis von je 6 € die Beteiligungsquote der Antragsgegnerin auf über 95% gestiegen sei und dieser Preis daher kein geeigneter Maßstab für die Unternehmensbewertung sei. Im Ergebnis kam zu einem Unternehmenswert von 556.000 €, d.h. einem Wert von 0,04 € je Aktie. Ausgehend von einem Börsenkurs im Dreimonatsdurchschnitt von 1,96 € und damit zu einer angemessenen Barabfindung für die Minderheitsaktionäre von 1,96 €.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2015 wurden die Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin, der Antragsgegnerin, übertragen zu einem Gegenwert von 1,96 € je Aktie. Der Übertragungsbeschluss wurde am 13. August 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg eingetragen und bekannt gemacht.

II.

Mit ihren Anträgen begehren die Antragsteller eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung.

Die Antragsteller zu 1) und 2) beanstanden im Wesentlichen, dass der Vorerwerbspreis von 6 € nicht berücksichtigt worden sei. Auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung aller Aktionäre müssten auch die Minderheitsaktionäre einen Gegenwert von 6 € je Aktie erhalten.

Grund der Strukturmaßnahme sei offenbar das Ziel, den steuerlichen Verlustvortrag nutzen zu können. Für einen Squeeze-Out hätte es des Erwerbs der Aktien der und nicht benötigt. Es sei möglich, die Vorerwerbspreise zur Bewertung heranzuziehen.

Die Antragstellerin zu 3) meint, bei der Festlegung des Unternehmenswerts seien gravierende Fehler unterlaufen. Die Firma habe sich zunächst „prächtig“ entwickelt. Es sei unzulässig gewesen, lediglich eine Abfindung von 1,96 € vorzusehen und das Angebot von und die 6 € erhalten hätten, außer Acht zu lassen. Die Antragsgegnerin habe vermeiden wollen, dass ein Sonderprüfer bestellt wird, der zum Nachteil der Minderheitsaktionäre abgeschlossene Geschäfte entdeckt hätte. So habe auch eine Anfechtungsklage vermieden werden können. Mit dem Squeeze-Out habe die Antragsgegnerin gleich „zwei Fliegen mit einer Klappe“ schlagen können. Vom Gericht sei zu überprüfen, inwieweit die Antragsgegnerin in den letzten Jahren nachteiligen Einfluss auf die ASAG genommen habe. Die aleo-solar-Gruppe habe zu teuer eingekauft und zu billig veräußert. Es könne nicht sein, dass die Minderheitsaktionäre mit einem „lächerlichen Preis“ abgespeist würden. Es sei letztlich eine vollständige Neubewertung der ASAG unter Berücksichtigung der Geschäfte mit der -Gruppe vorzunehmen.

Der Antragsteller zu 4) behauptet, die Antragsgegnerin habe sich Ansprüche der und der abkaufen lassen, indem ein Preis von 6 € je Aktie vereinbart worden sei. Zudem sei noch eine Aufwandsentschädigung von 100.000 € gezahlt worden. Dementsprechend sei der Abfindungsbetrag von 1,96 € viel zu niedrig. Im Rahmen des Spruchverfahrens seien sämtliche Geschäfte mit der Hauptaktionärin näher zu untersuchen.

Auch die Antragstellerin zu 5) trägt vor, dass sich die Antragsgegnerin habe eine Sonderprüfungsverpflichtung und Schadensersatzansprüche durch die Aktionäre und abkaufen lassen. Aus Sicht der Antragstellerin sei der Entschädigungsbetrag unter Berücksichtigung des an diese Aktionäre gezahlten Preises von 6 € und der Aufwandsentschädigung von 100.000 € auf 6,21 € je Aktie festzusetzen.

Der Antragsteller zu 6) und 7) halten die vorgenommene Wertfestsetzung für unzutreffend, weil die steuerlichen Verlustvorträge im Übertragungsbericht nicht beziffert sind. Diese lägen in der Größenordnung von 150 bis 200 Millionen Euro. Auch im Hinblick auf die gezahlten Vorerwerbspreise von 6 € je Aktie werde deutlich, dass die Höhe der Barabfindung nicht zutreffend sei. Die Höhe der angemessenen Barabfindung sehen die Antragsteller bei 6 € je Aktie.

Die Antragstellerin zu 8) meint, das erstellte Bewertungsgutachten enthalte methodische Fehler, fragwürdige Annahmen und Schlussfolgerungen. Insbesondere seien nicht unerhebliche Schadensersatzansprüche gegen die Antragsgegnerin, ihre Organe sowie Organe der ASAG nicht einbezogen worden. Der Großaktionär habe sich ohne Beherrschungsvertrag schädigend verhalten. Der an den Aktionär gezahlte Kaufpreis von je 6 € zzgl. Aufwandsentschädigung von 100.000 € liege über der Abfindung von 1,96 €. Es handele sich um einen „plumpen Abkauf“ der bereits erhobenen Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Hauptversammlung vom 17. Dezember 2014. Es sei ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches sich mit einigen Fragen näher auseinander zu setzen habe. Die Aussage im Bewertungsgutachten zur Frage des Vorerwerbs sei falsch. Hier hält die Antragstellerin Ansprüche gegen die Antragsgegnerin für gegeben. Diese Ansprüche seien zu prüfen, ebenso mögliche Interessenkollisionen. Die personelle Verbundenheit führe zu Interessenkollisionen, die Liquidation sei auf Verlangen der Antragsgegnerin erfolgt. Die ASAG sei offensichtlich von der Antragsgegnerin abhängig gewesen, abgeschlossene Rechtsgeschäfte zwischen der ASAG und der Antragsgegnerin seien für die ASAG nachteilig gewesen. Letztlich sei die Abfindung auf mindestens 6 € je Aktie festzulegen.

Der Antragsteller zu 9) verweist auf den letzten Aktienkurs vor dem Delisting, der bei 3,30 € gelegen habe. Der Übertragungsbericht leide an formalen Mängeln, im Spruchverfahren sei ein umfassender Beweisbeschluss zu erlassen. Verlustvorträge in Höhe von 100 Millionen Euro seien nicht berücksichtigt.

Der Antragsteller zu 10) meint, der Übertragungsbericht und das Bewertungsgutachten seien unzutreffend, da Schadensersatzansprüche gegen die Antragsgegnerin bzw. deren Organe oder gegen Organe der ASAG nicht berücksichtigt seien. Nach erhobener Anfechtungsklage hätten die _____ und die _____ ihre Anteile für 6 € je Aktie an die Antragsgegnerin verkauft. Der Antragsteller wirft Fragen, auf der im Spruchverfahren beantwortet wissen will.

Die Antragsteller zu 11) und 12) halten den festgesetzten Entschädigungsbetrag von 1,96 € für zu gering und verweisen auf die gezahlten Vorerwerbspreise von 6 € je Aktie. Die Barabfindung sei demzufolge auf 6 € festzusetzen. Auch die erheblichen körper- und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge seien nicht genau beziffert. Hier könne man von einer Größenordnung von 150-200 Millionen Euro ausgehen.

Die Antragsteller zu 13), 14) und 15) verweisen auf den Aktienvorerwerb durch die _____ und _____ zum Preis von 6 €, der nach der Rechtsprechung des Landgerichts Frankfurt zu berücksichtigen sei. Das sei auch nach dem Gleichheitsgebot zu beachten. Nach Erreichen der 95%-Schwelle werde versucht, die Kleinaktionäre abzuspeisen.

_____ habe keine eigenständige Prüfung, sondern lediglich eine Blitzprüfung vorgenommen.

Der Antragsteller zu 16) hält die vorgenommene Bewertung für fehlerhaft und verweist auf den Kauf durch die _____ zum Preis von 6 € je Aktien zzgl. einer Aufwandsentschädigung von 100.000 €. Hiermit sei abgegolten die erhobene Nichtigkeits- und Anfechtungsklage. Die von der _____ vorgebrachten Kritikpunkte seien nunmehr im Spruchverfahren zu überprüfen. Die Antragsgegnerin habe pflichtwidrig Einfluss auf die ASAG genommen. Es habe aufgrund von Verbundenheit der Aufsichtsratsmitglieder zu offensichtlichen Interessenkollisionen geführt. Die Liquidation sei auf Verlangen der Antragsgegnerin erfolgt. Der Aktienkurs sei deutlich höher gewesen als 1,96 €, kurz vor Bekanntgabe des Squeeze-outs habe dieser noch bei 3-4 € gelegen.

Die Antragstellerin zu 17) beanstandet, dass die Antragsgegnerin nicht allen Aktionären einen Kaufpreis von 6 € angeboten hat.

Der Antragsteller zu 18) verweist auf den letzten Börsenkurs von 3,30 €. Der Antragsteller verweist auf den gezahlten Kaufpreis von je 6 € pro Aktie bezüglich des Aktionärs _____. Es lägen formale Mängel des Gutachtens vor, die im Rahmen eines

umfassenden Beweisbeschlusses aufzuklären seien. Es sei ein Gutachten zu erstellen über nicht berücksichtigte Verlustverträge in Höhe von 100 Millionen Euro. Der Wert der Aktie habe 6 € betragen.

Der Antragsteller zu 19) verweist auf den letzten Börsenkurs von 3,15 €. Um auf das Level von 95% zu kommen hätten und pro Aktie 6 € gezahlt. Formale Mängel des Gutachtens seien durch Beweiserhebung zu beseitigen. Im Hinblick auf die Zahlung von 100.000 € an sei u.a. die Entschädigung auf 6 € festzusetzen.

Der Antragsteller zu 20) hält den Prüfungsbericht für unzureichend. Der Bewertungsstandard IDW S 1 werde der Prüfungsbericht seiner Aufgabe nicht gerecht. Unter Berücksichtigung der Verlustvorträge von 150 € ergebe sich ein Aktienwert von mindestens 2,55 € je Aktie. Vorliegend habe auch ein größerer Zeitraum vorgelegen, in der sich der Börsenkurs positiv entwickelt habe. Der Börsenkurs hätte dem allgemeinen Trend angepasst werden müssen.

Die Antragstellerin zu 21) verweist darauf, dass die Antragsgegnerin die mit einem gezahlten Kaufpreis von 6 € je Aktie aus geführten Klageverfahren herausgekauft habe. Diese Klagen seien nicht unbegründet gewesen, denn die Aktiva der ASAG seien „verscherbelt“ worden. Die Antragstellerin ist deshalb der Meinung, dass als Abfindungsbetrag der Betrag von 5 € festgesetzt werden sollten. Die Firma „Aleo Solar GmbH“ werde fortgeführt. Die Verlustvorträge seien nicht richtig berücksichtigt worden. Diese Mängel seien von den Prüfern nicht aufgedeckt worden. Es sei daher ein unabhängiges Gutachten einzuholen.

Der Antragsteller zu 22) meint, die Antragsgegnerin habe auf leise Art und Weise bestattet werden sollen. Deshalb sei die Liquidation der ASAG beschlossen worden. Die Antragsgegnerin habe Angst vor Ansprüchen des Insolvenzverwalters gehabt. Es habe personelle und sachliche Interessenkollisionen des Vorstands gegeben. Der Börsenmantel habe einen Wert gehabt, der Verlustvortrag von 150 bis 200 Millionen sei vernichtet worden. Die ASAG-Gruppe habe die Antragsgegnerin quer subventioniert. Es müssten erhebliche Gegenansprüche geltend gemacht werden.

Die Antragsteller 23), 24), 25), 26) und 27) halten die festgesetzte Abfindung für zu niedrig, vielmehr eine Abfindung von 8 € je Aktie allein für die Verlustvorträge für angemessen. Es sei zweifelhaft, dass Verlustvorträge in Höhe von 100 Millionen „einfach mir nichts dir nichts“ untergehen könnten. Zu dieser Frage sei ein „qualifizierter

Hochschullehrer" hinzuzuziehen. Die Namensrechte seien im Gutachten nicht bewertet worden, ebenso sei die Berechnung der Zinserträge unzutreffend. Der Wert des AG-Mantels sei zu berücksichtigen. Der Börsenkurs sei unzutreffend ermittelt worden, hier müssten andere Börsenbetreiber berücksichtigt werden. Der Vorerwerbspreis sei 6 € gewesen. Letztlich müsste der Abfindungswert auf das 3-4 fache geschätzt werden.

Der Antragsteller zu 28) verweist auf den Vorerwerb von 6 €. Hierdurch habe sich die Antragsgegnerin von möglichen Schadensersatzansprüchen freigekauft. Diese Ersatzansprüche seien dem Unternehmenswert hinzuzurechnen. Auch müssten die steuerlichen Verlustvorträge von über 100 Millionen Euro bewertet werden, ebenso das steuerliche Einlagenkonto. Im Hinblick auf eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt seien zeitnahe Vorerwerbe zu berücksichtigen. Die Entschädigung sei daher mit 6 € zu bemessen. Der relevante Börsenkurs habe gem. Daten des Finanzdienstleisters Bloomberg 2,04 € betragen.

Die Antragstellerin zu 29) meint, dass die ASAG womöglich nicht liquidiert werde. Das steuerliche Einlagenkonto sei nicht berücksichtigt worden, hierdurch ergebe sich allein ein Wertzuwachs von 2 €. Auch der Verlustvortrag sei nicht berücksichtigt worden. Dieses mache einen weiteren Wertzuwachs von 4 € aus. Sonstige Rückstellungen seien zu hoch bewertet worden. Den Sonderprüfungsanträgen der [redacted] und der [redacted] sei nachzugehen. Im Ergebnis sei ein Wert von 6 € angemessen und fair.

Die Antragsteller zu 31), 32) und 33) verweisen auf den Vorerwerb durch [redacted] und [redacted] die jeweils 6 € je Aktie erhalten hätten. Hierbei habe es sich um den gespiegelten Unternehmenswert gehandelt. Hier sei sogar ein Bestpreis vereinbart worden. Der Preis von 6 € je Aktie sei deshalb als Untergrenze anzusehen. Mögliche Schadensersatzansprüche seien bei der Unternehmensbewertung mit zu berechnen. Offensichtlich habe die ASAG von der Antragsgegnerin bzw. auf deren Veranlassung hin zu teuer gekauft und zu billig verkauft. Verlustvorträge seien nicht richtig bewertet worden.

Das Argument der Antragsgegnerin, mangels Börsennotierung habe den Aktionären keine Desinvestitionsmöglichkeit zur Verfügung gestanden, halten die Antragsteller für nicht methodengerecht. Die Antragsgegnerin habe die Relevanz des Börsenkurses bejaht und könne nunmehr nicht argumentieren, auf den mangelnden Börsenkurs komme es nicht an. Die Rechtsstreitigkeiten seien von der Antragsgegnerin mit einem

Mehr-Kaufpreis von insgesamt 4 Millionen Euro abgegolten worden, was darauf schließen lasse, dass es sich nicht nur um Lästigkeiten gehandelt habe. Der gesamte Vorgang mache nur Sinn, wenn der bestehende Verlustvortrag z.B. über Konzernierungsmaßnahmen genutzt werde. Dieser müsse daher bei der Bewertung eine Rolle spielen.

Der Antragsteller zu 34) bezweifelt, dass die ASAG letztlich liquidiert wird. Das steuerliche Einlagekonto sei zu bewerten, der Verlustvortrag sei nicht berücksichtigt. Das allein mache einen Wert von 4,60 € je Aktie aus. Die Position „Übrige Rückstellungen“ sei zu hoch. Wegen der Sonderprüfungsanträge der [redacted] und der [redacted] seien diesen ein Preis von 6 € je Aktie bezahlt worden. Im Hinblick auf den errechneten Wert von 6,47 € hält der Antragsteller einen Entschädigungsbetrag von 6 € für angemessen.

Die Antragsteller zu 35) und 36) halten den Entschädigungsbetrag von 1,96 € im Hinblick auf den bestehenden steuerlichen Verlustvortrag für zu gering und verweisen auf die 6 € je Aktie, die die Antragsgegner im Vorerwerb gezahlt habe.

Der Antragssteller zu 37) verweist auf die Diskrepanz zwischen dem Preis von 1,96 € und dem Preis von 6 €, der der [redacted] gezahlt worden sei. Hier sei es der Antragsgegnerin nur darum gegangen, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Es seien auch Schadensersatzansprüche zu prüfen, denn offenbar habe die Antragsgegnerin 2013 beschlossen, sich aus dem Solargeschäft zurückzuziehen, sich der ASAG zu entledigen und so Schadensersatzansprüchen aus dem Weg zu gehen. Es habe Interessenkollisionen gegeben, da Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der ASAG dem Umfeld der Antragsgegnerin zuzuordnen gewesen seien. Es seien auch Geschäfte mit der Antragsgegnerin vorgenommen worden in der Form, dass die ASAG zu teuer eingekauft und zu billig verkauft habe. Die Ergebnisse der ASAG hätten sich nach dem Einstieg der Antragsgegnerin massiv ins Negative gedreht.

Die Antragstellerin zu 38) meint, der Abfindungsbetrag sei auf 6 € festzusetzen. Im gezahlten Preis von 6 € sei eine Rücknahme von Klagen und ein Verzicht auf die Geltendmachung von mitgliederschaftlichen Rechten vereinbart und demzufolge ein Sondervorteil gewährt worden,

Ob Vorerwerbspreise berücksichtigt werden müssten entscheide das Gericht, da es sich um eine Rechtsfrage handele. Wegen der Gewährung von Sondervorteilen müssten diese Zahlungen berücksichtigt werden.

Der Antragsteller zu 39) meint, aufgrund des vorzeitigen Delistings habe kein üblicher Durchschnittspreis der Aktie ermittelt werden können. Das sei von der Gesellschaft billigend in Kauf genommen worden. Wenn der Handel nicht eingestellt worden wäre, hätte der Wert bei 6 € gelegen, den die Antragsgegnerin auch der [redacted] und [redacted] gezahlt habe. Auch im Hinblick auf die Verlustvorträge sei ein Wert von 6 € je Aktie angemessen.

III.

Mit Beschluss der Kammer vom 23. November 2015 hat die Kammer die bei ihr fristgemäß eingegangenen Anträge auf gerichtliche Überprüfung der Entschädigung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Gleichzeitig wurde mit dem Beschluss [redacted] zum Vertreter der außen stehenden Aktionäre bestellt.

Mit Stellungnahme gem. Schriftsatz vom 1. Februar 2016 hat die Antragsgegnerin zu den eingereichten Anträgen Stellung genommen und beantragt, diese zurückzuweisen. Im Kern meint die Antragsgegnerin, dass gezahlte Vorerwerbspreise bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen seien, ebenso keine behaupteten Schadensersatzansprüche. Es sei von einem Liquidationswert von 0,04 € je Aktie auszugehen, eine Entschädigung über den von der Antragsgegnerin freiwillig gezahlten Preis von 1,96 € jedoch in keinem Fall.

Die Antragsgegnerin weist darauf hin, dass Aktien der ASAG ab dem 5. März 2015 nicht mehr an der Börse gehandelt werden konnten.

Die von [redacted] durchgeführte Prüfung hält die Antragsgegnerin für zutreffend. Nach dem Delisting vom 5. März 2015 hätten die Aktionäre keine Möglichkeit mehr gehabt, über die Börse zu desinvestieren. Hieraus sei zu folgern, dass der Wert der Aktien am Bewertungsstichtag nicht mehr über den Börsenkurs bestimmt werden könne. Basierend auf der Stollwerck-Entscheidung des BGH sei zutreffend von einem Dreimonatskurs vor dem Tag der Bekanntgabe der Strukturmaßnahme ausgegangen. Der Börsenkurs sei auch nicht manipuliert gewesen. Der durchschnittliche Börsenkurs

sei auch von der BaFin zutreffend ermittelt worden, eine Ermittlung durch den Finanzdienstleister Bloomberg komme nicht in Frage. Im Übrigen sei dieser ermittelte Kurs auch nicht höher als der von der BaFin ermittelte Kurs. Der Börsenkurs sei auch nicht hochzurechnen, was nur geboten sei, wenn ausnahmsweise ein längerer Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Maßnahme und dem Tag der Hauptversammlung liege. Diese sei vorliegend mit 5 1/2 Monaten nicht zu lang. Das spätere Delisting sei nicht zu berücksichtigen, da dieses nach dem maßgeblichen Referenzzeitraum erfolgt sei.

Die der Bewertung zugrunde liegende Methodik sei zutreffend. Auch im Liquidationsverfahren könnten Minderheitsaktionäre ausgeschlossen werden. Es verbleibe bei der Liquidation der ASAG.

Der Liquidationswert sei zutreffend ermittelt. Die Namens- und Markenrechte seien zu Recht nicht berücksichtigt worden. Das Grundstück in Prenzlau dürfte nicht berücksichtigt werden. Der hier angenommene Wert von 19.000 € sei ohnehin überhöht. Der Wert des Fuhrparks sei ebenfalls zutreffend ermittelt worden. Auch die Forderungen seien mit den zutreffenden Werten, hier insbesondere Erfahrungswerten angegeben. Steuerliche Verlustvorräte seien zutreffend berücksichtigt, das steuerliche Einlagenkonto ebenso zutreffend in das Rechenwerk eingestellt. Auch seien Zinserträge zutreffend erfasst. Der AS-Mantel sei zutreffend bewertet worden, denn nennenswerte Erlöse seien nicht zu erwarten. Die Rückstellungen seien auch nicht zu hoch angesetzt.

Die Antragsgegnerin hält den Bericht auch insoweit für zutreffend, als hier eine Diskrepanz zwischen dem Börsenwert von 1,96 € und dem Liquidationswert von 0,04 € besteht. Hier geht die Antragsgegnerin aus, dass der Börsenkurs durch die Spekulationen in die Höhe getrieben worden sei.

Der Liquidationswert sei aus Sicht der Antragsgegnerin auch nicht durch angebliche Nachteilsausgleichs- oder Schadensersatzansprüche zu erhöhen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung seien diese schon deshalb nicht bei der Wertberechnung zu berücksichtigen, da diese weder unstreitig oder rechtskräftig festgestellt seien. Indes seien konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen von entsprechenden Forderungen durch die Antragsteller nicht vorgetragen worden. Beide Prüfungsberichte hätten entsprechende Anhaltspunkte überprüft, insbesondere ob die vorliegenden Abhängigkeitsberichte hierfür Hinweise liefern könnten. Die Abhängigkeitsberichte seien

mit einem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehen. Die von den Antragstellern behaupteten Ansprüche seien ohne Substanz. Jedenfalls könne der eigentliche erhebliche Wert von 0,04 € je Aktie auch nicht unter der Annahme solcher Ansprüche den angenommenen Entschädigungsbetrag von 1,96 € erreichen. Ein nicht bereits ausgeglichener Nachteil liege nicht vor. Die Antragsgegnerin habe auch keinen Druck auf die ASAG ausgeübt, diese sei auch nicht mehr in der Lage gewesen, den Geschäftsbetrieb aus eigener Kraft zu finanzieren. Letztlich sei der von chinesischen Solarmodulherstellern ausgelöste ruinöse Preiskampf der Auslösung für die erheblichen Verluste der ASAG gewesen. Andere Mitwerber der ASAG seien insolvent geworden. Letztlich sei im Frühjahr 2014 absehbar gewesen, dass die Gesellschaft Ende 2014 zahlungsunfähig werden würde. Unter Abwägung aller Umstände habe sich der Vorstand der ASAG dazu entschlossen, den Unternehmenskaufvertrag abzuschließen. Bessere Konditionen seien nicht zu erreichen gewesen. Spekulationen der Antragsteller, die Antragsgegnerin habe eine Insolvenz der ASAG verhindern wollen um die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Insolvenzverwalter zu verhindern seien unbegründet. Der Unternehmenskaufvertrag sei am 16. Mai 2014 ordnungsgemäß vollzogen worden, auch die Beschlussfassung über die Liquidation sei fehlerfrei erfolgt. Die Antragsgegnerin habe auch keinen nachteiligen Einfluss auf die ASAG genommen, auch nicht durch den im Mai 2008 abgeschlossenen Bezugsvertrag mit der Ersol Solar Energy AG. Dieser Vertrag sei für die ASAG sogar vorteilhaft gewesen.

Die gezahlten höheren Vorerwerbspreise seien für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs der Antragsteller unerheblich. Denn schon grundsätzlich seien außerbörslich gezahlte Preise nicht zu berücksichtigen, was sich aus der insoweit nahezu einhelligen Rechtsprechung, u.a. des Bundesverfassungsgerichts ergebe. Aus dem Prinzip des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes ergebe sich nichts anderes, denn hierdurch würde nur die Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Aktionären verpflichtet. Erst durch den Erwerb der Aktien der bzw. sei es der Antragsgegnerin möglich geworden, den entscheidenden Anteil von 95% der ASAG zu erreichen. Etwaige Ersatzansprüche seien insoweit nicht mit-vertauft worden.

Im Zusammenhang mit dem Delisting seien keine unzutreffenden Aussagen getätigt worden.

Mit Schriftsatz vom 7. März 2016 hat der Vertreter der außen stehenden Aktionäre zu den Anträgen der Antragsteller und zur Stellungnahme der Antragsgegnerin seinerseits Stellung genommen. Der Vertreter hält die Barabfindung von 1,96 € zu gering, da dieser Betrag nicht angemessen sei. Vielmehr sei die Barabfindung auf 6 € zu erhöhen, um den Aktionären einen volle wirtschaftliche Kompensation zu gewähren. Da die Aktionäre mit dem vollen Wert ihrer Beteiligung abzufinden seien, komme hier nur eine Zahlung von 6 € je Aktie in Fragen, nämlich dem Betrag, den die Antragsgegnerin bei dem Vorerwerb gezahlt habe. Bei den eingeholten Gutachten seien die steuerlichen Verlustvorträge zu Unrecht unberücksichtigt geblieben. Dieser Preis liege zwischen dem von der Antragsgegnerin im Jahr 2009 gezahlten Preis von 9 € und der Preisvorstellung der Antragsgegnerin von 3 €. Die Gutachten seien fragwürdig, da die Gutachter nicht zum Schutz der ausgeschlossenen Aktionäre ermittelt hätten. Ein Paketpreis als Aufschlag von 67% sei nicht plausibel. Der Vertreter verweist auf die Bestpreisklausel und die sonstigen Vereinbarungen der Antragsgegnerin mit den Aktionären und

Die Antragsgegnerin habe im Rahmen einer Gesamtstrategie die Liquidation der Aleo Solar AG betrieben. Das Abstellen auf die Vorerwerbspreise sei richtig und diene der gleichmäßigen Behandlung der aller Aktionäre. Es werde versucht, die letzten 5% der Aktionäre aus der Gesellschaft heraus zu drängen, und zwar zu einem unangemessen niedrigen Preis.

Beide Bewertungsgutachten hätten insoweit zu Unrecht den Vorerwerbspreis nicht berücksichtigt und seien zu Unrecht nach der Methode der Liquidationswertermittlung gefolgt. Im Ergebnis sei ein Wert von 6 € zu Grunde zu legen, denn dieser Preis sei von den seinerzeit Beteiligten professionell ausgehandelt worden.

Gem. Verfügung der Kammer hat sich mit Schreiben vom 20. April 2016 mit den Stellungnahmen der Antragsteller, des Vertreter der außen stehenden Aktionäre und der Antragsgegnerin auseinandergesetzt. Im Ergebnis hält an der vorgenommene Bewertung fest. Auch die Antragsgegnerin verteidigt das Gutachten

Die Antragsteller zu 1) und 2), 31), 32), 33) und 38) sowie der Vertreter der außen stehenden Aktionäre haben sich zum Ergänzungsgutachten ihrerseits Stellung genommen.

Die Sachverständige und haben das Gutachten sowie die ergänzende Stellungnahme vom 20. April 2016 im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 7. Juni 2016 erläutert. Hier hat der zuständige Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Antragsgegnerin die getroffenen Entscheidungen erläutert.

IV.

Die Kammer kann nicht feststellen, dass den Antragsteller eine höhere Entschädigung als die 1,96 €, die die Beklagte bereits je Aktie gezahlt hat, zusteht.

V.

Die Antragsteller können nicht verlangen, eine Entschädigung von 6 € je Aktie zu erhalten, wie sie den Aktionären und als Kaufpreis für deren Aktien bezahlt worden sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass außerbörslich im Paket erworbene Aktien bei der Bemessung des wahren Werts einer Aktie nur sehr beschränkt zum Vergleich herangezogen werden können. Die Antragsgegnerin hielt damals einen Anteil von weniger als 95% der Aktien der ASAG und hatte ein Interesse, weitere Aktien zu erwerben um dann nach Erreichung des Grenzwerts ein Squeeze-out betreiben zu können. Es ist davon auszugehen, dass und um diese Interessenlage wussten und demzufolge die möglichen Verkäuferinnen insoweit ihre Marktmacht ausgeschöpft haben. Von daher kann aus diesem Angebot nicht auf einen entsprechenden Wert des Unternehmens ASAG zurückgefolgert werden.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung greift hier auch nicht zu Gunsten der Kläger, da dieser Anspruch gilt im Verhältnis von Aktionären zu ihrer Gesellschaft. Vorliegend hat jedoch nicht die ASAG den Kaufpreis von 6 € gezahlt, sondern ein Dritter, nämlich die Antragsgegnerin. Hieraus können die Antragsteller für sich keine höhere Entschädigung herleiten.

Den Antragstellerin hilft insoweit auch nicht ihr Vortrag, im Kaufpreis von 6 € je Aktie falle ein gewisser Anteil auf den konkludenten Abkauf von Klagerechten und ggf. Schadensersatzforderungen enthalten mit der Folge, dass den Antragstellern die evtl. bestehenden Schadensersatzforderungen anzurechnen seien. Hier ist folgendes festzuhalten: Das vorliegende Verfahren dient dazu, die den Aktionären zu zahlende bzw. schon gezahlte Entschädigung für den Verlust ihrer Wertpapiere zu überprüfen.

Demzufolge war das übernehmende Unternehmen gehalten, einen Übertragungsbericht erstellen zu lassen und hat die Kammer einen Sachverständigen benannt, der im Rahmen einer Überprüfung die Wertannahme des Übertragungsberichts als Abfindungsprüfer zu überprüfen hatte. Hier ist die Kompetenz von Kundigen der Betriebswirtschaft, insbesondere von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern gefragt. Wie diese zu Recht in ihrer Stellungnahme ausgeführt haben, sind Forderungen von diesen zu berücksichtigen, wenn diese anerkannt oder unbestritten sind.

Auch die durchaus übliche Bestpreisgarantie indiziert nicht, dass der Unternehmenswert 6 € pro Aktie beträgt und womöglich der wahre Wert noch höher liegt. Die entsprechende Annahme des Vertreters der außen stehenden Aktionäre ist insoweit spekulativer Natur. Auch die Vereinbarung, dass die und keine weiteren Aktien der ASAG aufkaufen dürften erscheint im Hinblick auf das Interesse der ASAG, ein Squeeze-out durchführen zu wollen, nachvollziehbar und deutet aus Sicht der Kammer nicht auf einen etwaigen höheren Wert der einzelnen Aktie hin. Diese Einschätzung der Bewertungsgutachter wird insoweit von der Kammer geteilt.

Antragsgegner haben bezweifelt, ob der von der Antragsgegnerin an die gezahlte Preis von 6 € auf deren starke Verhandlungsposition bei einem möglichen Verkauf der Aktien der Grund für die Preisgestaltung war, denn aus ihrer Sicht sei es nicht erforderlich gewesen, die 95%-Marke zu erreichen, da ein umwandlungsrechtlicher Squeeze-out schon bei einer Grenze von 90% möglich gewesen. Mit dieser Frage hat sich im Ergänzungsgutachten vom 20. April 2016 auseinandergesetzt. Danach war diese Umwandlungsform deshalb ausgeschlossen, da die aufnehmende Gesellschaft gem. § 62 Abs. 1 UmwG eine Aktiengesellschaft sein müsse und die Antragsgegnerin die Rechtsform einer GmbH habe. Hierbei handelt es sich um Rechtsfragen, die letztlich von der Kammer zu entscheiden sind. Gleichwohl erachtet die Kammer diese Bewertung von für zutreffend. Danach war die Antragsgegnerin gehalten, die Grenze eines Aktienbesitzes von 95% zu erreichen, um ein Verfahren gem. § 327a AktG durchführen zu können. Hieraus lässt sich zwanglos eine gute Verhandlungsposition für die bzw. ableiten, auf die die Antragsgegnerin reagiert hat.

In der mündlichen Verhandlung hat der zuständige Mitarbeiter der Antragsgegnerin die von der Antragsgegnerin getroffenen Entscheidungen einschließlich der angegriffenen Strukturentscheidungen erläutert. Der Mitarbeiter hat ausgeführt, dass es

in der Geschichte der Gruppe der Antragsgegnerin noch kein Unternehmen gegeben habe, an dem die Antragsgegnerin mehrheitlich beteiligt gewesen sei und die insolvent geworden sei. Hierzu hat er ausgeführt, dass die Antragsgegnerin die von der ASAG gegebenen Pensionsverpflichtungen im Interesse der Arbeitnehmerschaft übernommen habe. Die ausgesprochenen Garantien von ursprünglich 25 Jahren für die Produkte der ASAG sollten grundsätzlich von der Antragsgegnerin übernommen werden, jedoch nicht mit Übernahme eines evtl. unkalkulierbaren Risikos. Man habe das Ziel gehabt, Herr des Verfahrens zu bleiben und sich nicht ungewissen Ansprüchen eines Insolvenzverwalters ausgesetzt zu sein, die aufgrund der gegebenen Patronatserklärung zu befürchten gewesen seien. Danach erscheint ebenso nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin darauf verzichtet hat, steuerliche Vorteile wie Verlustvorträge zu nutzen. Hieraus können die Antragsteller nichts für sich herleiten.

Diese gegebenen Auskünfte erlassen die getroffene Strukturentscheidung als nachvollziehbar und wirtschaftlich rational erscheinen. Nicht zu erkennen war für die Kammer ein Beweggrund der Antragsgegnerin, die ausgeschlossenen Aktionäre zu benachteiligen oder auch nur evtl. eigenes Fehlverhalten zu bemängeln, wie es einige Antragsteller geglaubt haben.

VI.

Die Bewertung, ob Ansprüche aus verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen zu Schadensersatzansprüchen zu Gunsten der ASAG geführt haben, bedarf einer rechtlichen Bewertung. Zur Beantwortung dieser Frage können bei der Aktiengesellschaft Auskunfts- und Anfechtungsklagen seitens der Aktionäre durchgeführt werden. Das haben die Aktionäre und offenbar getan. Wenn die Antragsteller hiervon abgesehen haben sieht die Kammer es nicht als ihre Aufgabe im Spruchverfahren an, dieses - faktisch auf Kosten der Antragsgegnerin - nachzuholen.

Selbst wenn der von der Antragsgegnerin gezahlte Kaufpreis von 6 € je Aktie nicht nur das mögliche Interesse der Antragsgegnerin am Erwerb der Aktien der ASAG abbildete und wenn im Kaufpreis ein gewisser Anteil als Prämie dafür enthalten war, dass die anhängigen Klagen nicht weiter fortgeführt werden führt dieses nicht zwangsweise zu einem erhöhten Entschädigungsanspruch der Antragsteller. Insoweit lässt sich auch

nicht zu Gunsten der Antragsteller der Schluss ziehen, im Kaufpreis von 6 € sei ein rechnerisch feststellbarer Betrag, etwa der Differenzbetrag von 4,04 € zur bezahlten Entschädigung von 1,96 € als Ausgleich für etwaige Schadensersatzansprüche, enthalten.

VII.

Nachdem die Antragsgegnerin sich bereit erklärt hat, den ausgeschlossenen Aktionären einen Entschädigungsbetrag zu zahlen in Anlehnung des gewichteten Börsenkurses der drei Monate vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme zu zahlen liegt keine Bemessungsgrundlage vor, nach denen den Antragstellern eine höhere Entschädigung zu zahlen wäre.

Den Liquidationswert hat mit einem Wert von 0,04 € je Aktie bewertet, wobei diese Abrechnungsmethode zu einem deutlich geringeren Betrag für die ausgeschlossenen Aktionäre geführt hätte.

Wie dargelegt hat, beruht der ermittelte Preis von 1,96 € je Aktie auf entsprechenden Angaben des BaFin gem. § 5 Abs. 3 WpÜG. Deren Ermittlung ist auch nicht näher angegriffen worden. Soweit einige Antragsteller nach dem letzten Kurs entschädigt werden wollen ist dem nicht zu folgen. Zu Recht ist hier eine Entschädigung nach dem gewichteten Kurs der letzten drei Monate abgerechnet worden, so dass einzelne Notierungen nicht berücksichtigt werden können. Auch sieht die Kammer keine Veranlassung, auf Angaben des Anbieters Bloomberg, Chi-X oder Tradegate zurückzugreifen, wobei hier auch nur eine Tagesangabe vorgetragen ist und es vielmehr auf den gewichteten Kurs in einem Drei-Monats-Zeitraum ankommt. Hierbei handelt es sich, wovon zu Recht ausgegangen ist, um den entsprechenden Zeitraum vor Bekanntgabe der Strukturmaßnahme. Mögliche Kursentwicklungen nach Bekanntgabe der Strukturmaßnahme sind ohnehin nicht relevant, da diese Werte auf von Spekulation angeheizt sein können, einen möglichst hohen Entschädigungsbetrag zu erhalten. Damit ist ein Bezug zum wahren Wert der Beteiligung, der sich im Börsenkurs widerspiegelt, nicht mehr gegeben. Wie letztlich unwidersprochen ausgeführt hat, sind auf die Handelsplattformen Tradegate und Chi-X im fraglichen Zeitraum ohnehin keine Umsätze getätigt worden. Auch eine Fortschreibung des Aktienkurses im allgemeinen Trend kommt schon allein deshalb nicht in Frage, weil die ASAG nicht mehr werbend tätig war.

Anhaltspunkte für eine Kursmanipulation, insbesondere auf Veranlassung der Antragsgegnerin mit dem Ziel, eine geringere Entschädigung an die ausgeschlossenen Aktionäre zahlen zu müssen, liegen nicht vor.

Bei einer Unternehmensbewertung treten sowohl rechtliche Fragen als auch Fragen aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft auf. Soweit die Bewertungsgutachter ihren Bewertungsfragen rechtliche Vorfragen zu Grunde gelegt haben, sind diese Prämissen zutreffend ermittelt und die entsprechenden betriebswirtschaftlichen Schlussfolgerungen zutreffend fundiert worden. Das gilt beispielsweise für die Grundannahme der Bewertung, wie der relevante Börsenkurs zu ermitteln ist. Die Bewertungsgutachter haben dabei sowohl die von ihnen angenommene rechtlichen Grundvoraussetzungen sowie die hieraus gezogenen Schlüsse nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, so dass keine Bedenken bestehen, diese Erwägungen der Entscheidung der Kammer zu Grunde zu legen.

VIII.

Bei der zu ermittelnden Entschädigung der ausgeschlossenen Aktionäre sind die steuerlichen Verlustvorträge und das steuerliche Einlagenkonto der ASAG nicht bei der Wertermittlung zu berücksichtigen. Soweit es sich hierbei um zu bewertende Rechtsposition handeln könnte, stellen diese für die ASAG keine Vermögensposition dar. Wie hierzu nachvollziehbar erläutert hat, entfällt eine solche Bewertung jedenfalls dann, wenn wie im vorliegenden Fall mit Abwicklung und Löschung der ASAG die bestehenden Verlustvorträge endgültig untergehen.

Ausgehend hiervon argwöhnen einige Antragsteller, es sei nach einem Ausschluss der Kleinaktionäre geplant, die ASAG wieder zu beleben und damit die steuerlichen Vorteile nutzen zu können. Das erscheint theoretisch nicht ausgeschlossen. Nach dem rechtswirksamen Liquidationsbeschluss muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die ASAG endgültig liquidiert und gelöscht wird. Soweit die Antragsteller dieses in Abrede stellen sind diese Vermutungen spekulativer Natur und nähren sich nicht aus Tatsachen. Aus dem Gang der mündlichen Verhandlung, hier der Befragung des Mitarbeiters der Antragsgegnerin ergibt sich die für Kammer, dass auf Seiten der Beklagten deren Motivation zutreffend dargelegt ist und aus Sicht der Kammer ausgeschlossen werden kann, dass die Antragsgegnerin anderes im Schild führt.

IX.

Mit Stellungnahme vom 20. April 2016 hat sich auch mit den Einwendungen der Antragsteller auseinandergesetzt, soweit sich diese auf einzelne Positionen der Liquidationsbewertung beziehen. Danach sind die Namensrechte der ASAG nicht gesondert zu bewerten, weil ihnen ein gesonderter wirtschaftlicher Wert nicht beizumessen ist. Das könnte ggf. in Frage kommen, wenn insoweit eine bestimmte Markenbekanntheit vorliegt, die die Wirtschaftsprüfer von nicht erkennen können. Konkrete Hinweise auf einen solchen Wert haben die Antragsteller auch nicht gegeben, so dass es bei der Annahme verbleiben muss, dass diesen Rechten kein besonderer Wert zukommt.

Antragsteller haben beanstandet, dass ein möglicher Ertrag aus der Verwertung des AG-Mantels bei der Begutachtung nicht wertsteigernd berücksichtigt worden ist. Hier hat in der ergänzenden Stellungnahme ausgeführt, dass nennenswerte Erträge aus einem möglichen Verkauf des Mantels nicht zu erwarten sind, zumal die Abwicklung und Löschung der Gesellschaft bereits 2014 beschlossen worden sei und dieser Weg damit bereits vom Grunde her verschlossen sei. Dieser nachvollziehbaren Bewertung sind die Antragsteller auch nicht mehr entgegengetreten, so dass der Einschätzung der Bewertungsgutachter zwanglos gefolgt werden kann.

Soweit Antragsteller beanstanden, dass Zinserträge nicht zutreffend bewertet seien, hat sich auch hiermit auseinandergesetzt. Die Zinsen seien in der Position als Bestandteil der liquiden Mittel einbezogen worden, weitere Zinserträge wegen des niedrigen Zinsniveaus vernachlässigbar. Das erscheint zutreffend.

Antragsteller haben vorgetragen, dass der ASAG Schadensersatzansprüche gegen die bzw. zustehen, weil diese sich der ASAG gegenüber pflichtwidrig verhalten hätten. Einen entsprechenden Schadensersatzanspruch der ASAG gegenüber können die Bewertungsgutachter nicht erkennen, auch nicht die Kammer. Offensichtlich haben sich die vorgenannten Unternehmen im Rahmen der marktwirtschaftlichen Rechtsordnung bewegt, indem sie die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der ASAG von einem für sie günstigen Verkauf ihrer Aktien abhängig gemacht haben sollten.

Einige Antragsteller haben gerügt, dass die Bewertungsgutachter von keine eigenständige Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung vorgenommen hätten, vielmehr eine „Blitzprüfung“ vorgenommen hätten. Hiergegen hat sich gewandt.

Anhaltspunkte, dass die Bewertungsgutachter etwa unsorgfältig gearbeitet hätten, kann die Kammer nicht erkennen. Vielmehr ist ersichtlich, dass sich die Bewertungsgutachter im Bewertungsgutachten eingehend mit den auftretenden Bewertungsfragen auseinandergesetzt haben und sich mit den Einwendungen der Antragsteller in ihrer ergänzenden Stellungnahme ausführlich und nachvollziehbar beschäftigt haben.

Gem. § 327b AktG in Verbindung mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind ausgeschlossene Aktionäre mit dem vollen Wert ihrer Beteiligung zu entschädigen. Hier sind die Bewertungsgutachter von zutreffenden Prämissen ausgegangen und haben sich, was aus Sicht der Kammer aus rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden ist, am Standard IDW S 1 orientiert. Hier ist zwar grundsätzlich das Ertragswertverfahren vorgesehen, welches die Bewertungsgutachter vorliegend jedoch nicht angewendet haben. Im Hinblick auf die Besonderheiten des vorliegenden Falls erscheint einleuchtend, dass die Gutachter vom Liquidationswertverfahren ausgegangen sind, was grundsätzlich von den Antragstellern auch nicht in Frage gestellt wird. Wie in ihrer ergänzenden Stellungnahme ausführt, hätte auch eine Anwendung der Best Practice Empfehlungen zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Zur mündlichen Verhandlung hat die Kammer die Gutachter von geladen, wobei die beiden Unterzeichner des Gutachtens auch anwesend waren, um Fragen der der Kammer oder der Antragsteller zu beantworten. Die Kammer hatte indes keine Fragen, die Anwesenden auf Seiten der Antragsteller haben erkennen lassen, dass Fragen hinsichtlich des Gutachtens auf Basis der von den Gutachtern dargelegten Prämissen, insbesondere der Wirksamkeit des Liquidationsbeschlusses, nicht bestehen. Hinsichtlich der Frage der Einbeziehung in gezahlte Vorerwerbspreise haben sich die Gutachter letztlich - zu Recht - darauf zurückgezogen, dass es sich aus Sicht der - vom Beruf her betriebswirtschaftlichen Gutachter - um eine Rechtsfrage handelt. Diese ist von der Kammer wie oben dargelegt, beantwortet worden.

Letztlich hat sich die Kammer auch von folgendem Umstand leiten lassen. Die Antragsgegnerin hat bei dem Landgericht Hannover den Antrag stellen müssen, gem. §§ 327 a, c AktG einen sachverständigen Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung für die Minderheitsaktionäre zu bestellen. Die Bestellung der letztlich ausgewählten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist durch die freie Entscheidung der hierfür zuständigen 3. Kammer des Landgerichts Hannover

getroffen worden. Eine Einflussnahme der Antragsgegnerin auf die Auswahl des Bewertungsgutachters kann damit ausgeschlossen werden. Es kann daher schon grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Nähe zur Antragsgegnerin besteht, die die Neutralität der Bewertungsgutachter beeinträchtigen könnte. Zum anderen ist den Kammern für Handelssachen aus verschiedenen anderen Spruchverfahren bekannt. Auch handelt es sich bei um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die zu den zehn führenden Wirtschaftsprüfern auf dem Gebiet der Bewertung von Gesellschaften handelt (vgl. Weimann, Spruchverfahren nach Squeeze-Out, Berlin/Boston 2015, S. 275). Vor diesem Hintergrund ist für die Kammer der Anwurf, es im März/April 2015 sei eine „Blitzprüfung“ erstellt worden, nicht nachvollziehbar.

X.

Die Kostenentscheidung bezüglich der Kosten des gemeinsamen Vertreters beruht auf § 6 Abs. 1 SpruchG. Die Verzinsung der Abfindung ergibt sich aus dem Gesetz und bedarf keiner ausdrücklichen Festsetzung.

Über die Kosten war gem. § 15 SpruchG zu entscheiden. Die Kammer hat es für angemessen erachtet, dass die Gerichtskosten sowie die Kosten des Vertreters der außen stehenden Aktionäre von der Antragsgegnerin zu tragen sind (§ 15 Abs. 1 SpruchG). Ihre eigenen außergerichtlichen Kosten haben die Antragsteller jeweils selbst zu tragen (§ 15 Abs. 2 SpruchG). Letztlich haben die Antragsteller mit ihren Anträgen keinen Erfolg gehabt. Die Kammer hat deshalb keine Veranlassung gesehen, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach die Antragsteller ihre Kosten selbst tragen und die Kosten der Antragsteller hiervon abweichend der Antragsgegnerin aufzuerlegen.